

Richtplan des Kantons Schwyz

Erläuterungsbericht zu den Anpassungen 2022

IMPRESSUM

Herausgeber

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 20 55

E-Mail: are@sz.ch

Internet: www.sz.ch



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ausgangslage	4
Umfang und Schwerpunktthemen	4
Ablauf	5
Berichterstattung	7
B Besiedlung	8
B-2 Siedlungsgebiet	8
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	8
B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	8
B-5 Arbeitszonen	8
B-6 Weitere Bauzonen	9
B-8 Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" (ESP-A)	10
B-9 Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete" (ESP-B)	10
B-10 Siedlungsgebiet innerthal und Riemenstalden	10
B-11 Tourismusschwerpunkte	10
B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	11
V Verkehr	12
V-2 Strassen	12
V-3 Öffentlicher Verkehr	12
V-4 Rad- und Fussverkehr	13
V-6 Luftverkehr	13
L Natur und Landschaft	14
L-1 Grundsätze	14
L-4 Fruchtfolgeflächen	14
L-6 BLN-Gebiete	15
L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	15
L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer	16
L-13 Naturgefahren	16
W Weitere Nutzungen	17
W-2.1 Energie- und Klimaplanung	17
W-2.2 Wasserkraftwerke	17
W-2.4 Erneuerbare Energien	18
W-4 Materialabbau	19
W-5 Deponien	19
W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	20

Einleitung

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Schwyz nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Das Raumplanungsgesetz unterscheidet verschiedene Arten von Änderungen des Richtplans:

Überarbeitungen	Gesamtüberprüfung des Richtplans, in der Regel alle 10 Jahre	letztmals 2016
Anpassungen	Wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.	letztmals 2018
Fortschreibungen	Änderung des Richtplan im Rahmen des durch die Abstimmungsanweisungen vorgegebenen Rahmens.	Keine
Berichterstattung	Information über den Stand der Richtplanung, alle 4 Jahre	2021

Aufgrund dieser Systematik und der anstehenden Themen wird der kantonale Richtplan 2022 angepasst.

UMFANG UND SCHWERPUNKTTHEMEN

Die vorliegende Richtplananpassung legt den Fokus auf die Integration bzw. Aktualisierung folgender Schwerpunktt Themen:

Thema	Inhalt	Betroffene Richtplankapitel
Arbeitszonenbewirtschaftung	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung sowie der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete	B-5
Landschaftskonzeption	Auftrag zur Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption (Umsetzung Landschaftskonzeption Schweiz)	L-1
Fruchtfolgeflächen	Verankerung einer Kompensationsregelung bis verlässliche kantonale FFF-Daten vorliegen	L-4
Fliessgewässer	Verankerung der wichtigen, für eine Revitalisierung vorzusehenden Gewässerabschnitte	L-12
Wasserkraftnutzung	Aktualisierung der Richtplaninhalte zum Thema der Wasserkraftwerke (1. Teil)	W-2.2
Windenergie	Verankerung von Eignungsgebieten zur Windkraftnutzung	W-2.4

Die weiteren Richtplananpassungen sind wie folgt begründet:

- Aktualisierung div. Richtplanthemen aufgrund neuer Planungsstände (z.B. Archäologie, Verkehrsvorhaben, Klimaanpassung);
- Anpassungen aufgrund noch offenen Genehmigungsvorbehalten des Bundes aus früheren Richtplanänderungen (Prüfberichte vom 3. Mai 2017 und 18. Juni 2020);
- Anpassungen aus dem Handlungsbedarf, der sich aus der vierjährigen Richtplan-Berichterstattung ergeben hat;
- Anpassungen gemäss Agglomerationsprogramme der vierten Generation;

- diverse punktuelle Nachführungen und Aktualisierungen (z.B. neuere Regierungsratsbeschlüsse, neue Stände aus Bundessachplänen u.ä.).

Folgende Themen sind nicht Bestandteil der Richtplananpassung 2022, sind aber für die Anpassungen 2025/26 vorgesehen:

Thema	Betroffene Richtplankapitel
Bauen ausserhalb Bauzone: Monitoring	A-3
Nachhaltigkeitsbeurteilung	A-4
Entwicklungsschwerpunkte: ggf. Anpassung Systematik	B-4.3 / B-8 / B-9
Touristisches Raumkonzept / Zweitwohnungen	B-11
Radverkehr: Verankerung der kantonalen Umsetzung des Velogesetzes im Richtplan	V-4
Schiffsverkehr: Verankerung künftiges Schiffsstationierungskonzept im Richtplan	V-7
Erarbeitung kantonale Landschaftskonzeption	L-1
BLN-Gebiete: Stand Umsetzung Schutzziele	L-6
Fliessgewässer und stehende Gewässer: Revitalisierungsbedarf an stehenden Gewässern in Richtplanung überführen	L-12
Klimawandel: Verankerung der Ergebnisse aus der vorgesehenen kantonalen Energie- und Klimaplanung	W-2.1
Wasserkraftnutzung: Aktualisierung der Richtplaninhalte zum Thema der Wasserkraftwerke (2. Teil)	W-2.2
Deponien: Die Überarbeitung der Deponieplanung wurde gestartet. Allfällige Eingaben sind direkt an das Amt für Umwelt und Energie zu richten. Mögliche neue Standorte werden aber erst für ein späteres Richtplanverfahren geprüft.	W-5

ABLAUF

Für die vorliegende Richtplananpassung ist folgender Ablauf vorgesehen:

Periode	Arbeitsschritt	Adressat
Frühjahr 2022	Erarbeitung Entwurf	
März 2022	Ämterkonsultation	Kant. Fachstellen
22. April bis 24. Juni 2022	Behördenvernehmlassung	Gemeinden/Bezirke
Ab 21. Oktober 2022	Vorprüfung beim Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
22. Oktober bis 20. Dezember 2022	Öffentliche Mitwirkung	Nachbarkantone, Gemeinden/Bezirke, Bevölkerung
20. Juni 2023	Erlass Regierungsrat	Regierungsrat
25. Oktober 2023	Kenntnisnahme Kantonsrat	Kantonsrat
2. November 2023	Genehmigungseingabe	Bundesamt für Raumentwicklung
12. November 2024	Genehmigung durch den Bund	

Behördenvernehmlassung

Die Behördenvernehmlassung vom 22. April bis 24. Juni 2022 wurde online durchgeführt. Es sind insgesamt 243 Eingaben eingegangen, die sich an alle betroffenen Richtplanthemen richteten. Folgende Themen traten schwerpunktmässig hervor:

- Einbettung der kantonalen Landschaftskonzeption in den Richtplan: Es wurden Präzisierungen bezüglich der Schaffung von neuen Vernetzungskorridoren sowie zur Zusammenarbeit

zwischen Kanton und Gemeinden gewünscht. Der Richtplan wurde in diesen Punkten für die öffentliche Mitwirkung resp. die Vorprüfung beim Bund angepasst.

- Kompensationspflicht bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen: Von der Kompensationspflicht können nun auch Flächen, die eindeutig keine FFF-Qualität aufweisen ausgenommen werden (Strassen, befestigte Flächen). Der Richtplan (und die betroffene Arbeitshilfe) wurden entsprechend präzisiert.
- Touristische Schwerpunktgebiete oder touristische Zonen sollen in einzelnen Fällen erweitert werden: Auf diese Anträge konnte nicht eingetreten werden. Erweiterungen und Anpassungen können geprüft werden, wenn das kantonale Tourismuskonzept vorliegt.
- Bei der Revitalisierung von Fliessgewässern soll der Einbezug der Gemeinden gesichert werden. Dies ist mit den bestehenden Verfahren bereits gesichert bzw. wird mit dem jeweiligen Koordinationsstand auch abgebildet. Da dies auch bei der öffentlichen Mitwirkung vorgebracht worden ist, wurde der Richtplantext ergänzt.
- Auf eine kantonale Energie- und Klimaplanung sei zu verzichten: Dem konnte nicht entsprochen werden. Diese Planungspflicht entspricht einem bestehenden Gesetzesauftrag.
- Verzicht auf die Bezeichnung der vorgeschlagenen Windenergiegebiete: Auf die Bezeichnung der aus den Studien hervorgegangenen prioritären Gebiete wurde nicht verzichtet. Die angesprochene Koordination mit dem Kanton St. Gallen wird im Rahmen der weiteren Planung erfolgen.

In vielen Fällen konnte nicht auf die Änderungsanträge eingetreten werden, weil sie entweder nicht stufengerecht waren oder weil der Vorschlag im Richtplan nach Prüfung weiterhin als korrekt eingestuft wird.

Vorprüfung beim Bund

Der Entwurf der Richtplananpassung 2022 wurde am 21. Oktober 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der provisorische Vorprüfungsbericht vom 16. März 2023 ist beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz am 17. März 2023 eingegangen. Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 wurde dem Kanton Schwyz das positive, definitive Vorprüfungsergebnis zugestellt.

Der Bund brachte zwei Vorbehalte vor, welche in die Richtplananpassung einfließen:

Einerseits wurde der Kanton Schwyz aufgefordert, im Hinblick auf die beabsichtigte Festsetzung des ESP-A "Seewen-Schwyz" den Beschluss B-8.4 mit einem Koordinationshinweis betreffend das im Sachplan Asyl festgelegte Bundesasylzentrum Schwyz zu ergänzen. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen.

Andererseits wurde der Kanton aufgefordert, bei der Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer 2024 die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Beschluss L-12.3 Bst. f) aufgenommen.

Ansonsten wurde festgestellt, dass keine wesentlichen Konflikte mit Bundesinteressen bestehen.

Der kantonale Richtplan wurde im Übrigen weitgehend im Sinne des Bundes angepasst. Einzelne nicht berücksichtigte Aufträge des Bundes hatten ergänzende Erläuterungen in den Richtplanunterlagen (Richtplantext bzw. Erläuterungsbericht) zur Folge oder wurden an nachgelagerte Planungen delegiert. Eine detaillierte Auswertung des Vorprüfungsberichts mit Aussagen zur Art der Berücksichtigung ist im Mitwirkungsbericht ersichtlich.

Öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung konnte sich die Gesamtbevölkerung sowie sämtliche interessierten Kreise (Gemeinden, Nachbarkantone, Parteien, Verbände, u.a.) zur Richtplananpassung 2022 äussern. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 22. Oktober bis 20. Dezember 2022 statt und wurde online via e-Mitwirkung durchgeführt. Insgesamt sind dabei rund 470 Eingaben mit ca. 1'200 Anträgen

zum (gesamten) Richtplan eingegangen. Neben vielen positiven gingen auch zahlreiche kritische Rückmeldungen ein. Auffallend viele Eingaben wurden zu den zwei Schwerpunktthemen Landschaftskonzeption (Schlüsselgebiete) und Windenergiegebiete eingereicht, weshalb der Regierungsrat für diese beiden Themen das weitere Vorgehen separat definierte.

In Bezug auf die Schlüsselgebiete entschied der Regierungsrat, vorerst auf die Aufnahme der Schlüsselgebiete in den Richtplan zu verzichten. Stattdessen soll unter der Leitung des Umweltdepartements und mit Einbezug der Gemeinden, Bezirke, Interessengruppen, aber auch der Grundeigentümer ein neues Projekt zu den wertvollen Landschaften gestartet werden. Der Beschluss RES-2.9 sowie weitere Anpassungen betreffend Schlüsselgebiete wurden deshalb gestrichen und im neuen Beschluss L-1.2 das weitere Verfahren definiert.

Seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Energiegesetzes haben die Kantone den Auftrag, im Richtplan geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft festzulegen (Art. 10 EnG resp. Art. 8b RPG). Um diesem Auftrag nachzukommen hat der Regierungsrat entschieden, an den Windenergiegebieten festzuhalten. Der Beschluss W-2.4.3 wurde insofern angepasst, dass die weitere Planung der Windenergiegebiete in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen und der Kanton die Planung der Windenergiegebiete in der Linthebene mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Glarus zu koordinieren hat.

Im Weiteren wurde der Richtplan, wo sinnvoll und angebracht, entsprechend den Anträgen aus der Bevölkerung angepasst bzw. präzisiert. In vielen Fällen konnte jedoch nicht auf die Änderungsanträge eingetreten werden, weil sie entweder nicht stufengerecht waren oder weil der Vorschlag im Richtplan weiterhin als korrekt eingestuft wird. Zudem konnten neue Vorhaben nur in einem beschränkten Mass aufgenommen werden, weil die betroffenen Themen nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren. Eine detaillierte Auswertung der Eingaben mit Aussagen zur Art der Berücksichtigung findet sich in einem separaten Mitwirkungsbericht.

Zusammenarbeit und Koordination

Die e-Mitwirkung ermöglichte ein erleichtertes Zusammenarbeiten von Fachämtern, welche zur Klärung der Anträge einbezogen wurden. Die öffentliche Vernehmlassung konnte effizient und effektiv abgewickelt werden.

BERICHTERSTATTUNG

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV haben die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen zu orientieren.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 hat der Kanton Schwyz seine Berichterstattung beim Bund eingereicht. Im Fokus des Berichts lag der Stand der Umsetzung zu den Themen Siedlungsentwicklung und ihre Abstimmung mit dem Verkehr. Im Sinne einer Würdigung hat das Bundesamt für Raumentwicklung diesen Bericht zur Kenntnis genommen und für das weitere Vorgehen den Handlungsbedarf wie folgt definiert:

- Umsetzung Richtplan: Wirkung des Richtplans zur räumlichen Verteilung des Wachstums prüfen (Lenkung in den urbanen Raum bzw. bremsen des Wachstums im periurbanen Raum)
- Nächste Berichterstattung: Umsetzung/Wirkung ESP, Umsetzung Arbeitszonenbewirtschaftung, bauliche Entwicklung in schlecht mit dem ÖV erschlossenen Räumen, Entwicklung der Siedlungsdichten, des Siedlungsgebietes und des Bauens ausserhalb Bauzonen u.a.
- Nächste Richtplananpassung (2025/26): Verankerung von Gebieten und Gewässerstrecken für die Nutzung erneuerbarer Energien.

B Besiedlung

B-2 SIEDLUNGSGEBIET

Das Kapitel wird nur marginal angepasst:

- Aktualisierung der Siedlungsflächenbilanz (Tabelle zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets und behördenverbindliche Beschlüsse) aufgrund von zwischenzeitlich erarbeiteten kommunalen Richtplänen und aufgrund der im Zuge der ÖREB-Bereinigungen erfolgten Umklassierungen zwischen den Grundnutzungszonen sowie aufgrund grösseren Umzonungsvorhaben (Brunnen Nord 13 ha, Einsiedeln Kornhausstrasse-Allmeindstrasse 4 ha);
- B-2.4: Ergänzung mit Hinweis zur Berücksichtigung der Strassenkapazitäten.

Mit der gesamthaften Richtplanüberarbeitung von 2016 (Anpassung an RPG 1) wurde das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen um 132 ha reduziert und auf 2'572 ha festgesetzt. Gemäss Nachführung Ende 2021 beträgt das Siedlungsgebiet 2'595 ha. Diese Korrektur basiert im Wesentlichen auf Korrekturen, die sich aus dem ÖREB-Datensatz ergeben haben (Verschiebungen zwischen den Grundnutzungszonen). Dasselbe gilt für die Flächennachführung unter den Arbeitszonen (neu 615 ha), die Zonen für öffentliche Nutzungen (neu 414 ha) und die Tourismus- und Freizeitzone (neu 362 ha).

Auf Antrag der Gemeinde Unteriberg wird das SEG WMZ im Gebiet Plangg gemäss ihrer Entwicklungsstrategie vom 7. Februar 2020 flächengleich ins Gebiet Stöckenen verlagert.

B-3 WOHN-, MISCH- UND ZENTRUMSZONEN

Das Kapitel wird nur marginal angepasst:

- B-3.2: Ergänzung mit Verweis auf Art. 30 Abs. 1^{bis} RVP bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen.

B-4 SIEDLUNGSVERDICHTUNG UND SIEDLUNGSQUALITÄT

Das Kapitel wird nur marginal angepasst:

- B-4.2: Ergänzung mit Hinweis auf die Berücksichtigung der künftigen kantonalen Energie- und Klimaplanung (siehe auch Kap. W-2.1).

B-5 ARBEITSZONEN

Gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV und dem darauf basierenden Richtplanbeschluss B-5 hat der Kanton Schwyz (ARE, AWI) 2022 eine Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung erarbeitet. Ziel ist es, aus einer regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sie sich um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen. Die Arbeitszonenbewirtschaftung betrifft verschiedene Planungs- oder Koordinationswerkzeuge. Sie setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Klassierung der Arbeitsplatzgebiete in solche von kommunaler, überkommunaler oder kantonomer Bedeutung.
- Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten (Verfügbarkeit, effiziente Nutzung, Anforderungen Neuzuzüger). Dieses Thema ist bereits heute umfassend im Richtplan geregelt (Beschluss B-5). Die Arbeitshilfe macht hierzu ergänzende Hinweise oder Präzisierungen.
- Ansiedlungsmanagement: Klärung von Rollen und Zuständigkeiten, anwendbar bei grösseren

Vorhaben mit Fokus auf Ansiedlungen in den kantonalen und überkommunalen Arbeitsplatzgebieten.

- Monitoring: Aktuelle und umfassende Informationen zu Flächenangeboten (Raum+, weitere Kanäle).

Als zentrales Ergebnis können die Bezeichnung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten und das Ansiedlungsmanagement bezeichnet werden. Die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete ergänzen die bereits im Richtplan vorhandenen Arbeitsplatzgebiete von kantonalen Bedeutung (ESP-Arbeitsgebiete, Umstrukturierungsgebiete). Diese zusätzliche Ebene ist sinnvoll, weil nur wenige Gebiete von kantonalen Bedeutung definiert wurden, und diese zudem auch nicht alle eingezont sind. Die im Richtplan zu bezeichnenden überkommunalen Arbeitsplatzgebiete wurden, aufbauend auf einer Auslegeordnung zur Lage, Erschliessung und Eignung, zusammen mit den betroffenen Gemeinden diskutiert und werden nun im Richtplan verankert.

Zentral für eine abgestimmte Entwicklung ist ein gemeinsam geregeltes Vorgehen, das bei grösseren Projektvorhaben zum Einsatz kommen soll. Weil der Kanton Schwyz keine Planungsregionen im raumplanerischen Sinn kennt, ist die überkommunale Abstimmung projektbezogen mit den betroffenen Gemeinden festzulegen. Die Arbeitshilfe beschreibt das Vorgehen und die Zuständigkeiten auf Stufen Kanton und Gemeinden.

Die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete wurden in der Arbeitshilfe verschiedenen Prioritäten zugewiesen und werden in diesem Sinn auch differenziert im Richtplan verankert:

- Jene der 1. Priorität besitzen ein kurz- bis mittelfristiges Entwicklungspotenzial und werden festgesetzt.
- Jene der 2. Priorität haben eher längerfristige Potenziale oder sie müssen noch weiter koordiniert werden. Sie werden als Zwischenergebnis aufgenommen.
- Im kantonalen Richtplan werden im Beschluss B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung zudem entsprechende Planungsanweisungen an die kantonalen und kommunalen Behörden formuliert, um die für die angestrebte Entwicklung notwendigen Aufgaben zu klären.

Die bezeichneten Gebiete stellen keine abschliessende Liste dar. Es ist künftig möglich, weitere geeignete Gebiete ebenfalls in den Richtplan aufzunehmen. Zudem wird die Arbeitszonenbewirtschaftung in Form ihrer Arbeitshilfe gesamthaft im Richtplan als zu berücksichtigendes Arbeitsinstrument verankert.

Im Weiteren wird das Kapitel wie folgt angepasst:

- B-5.2: Ergänzung mit Verweis auf Art. 30 Abs. 1^{bis} RVP bei Inanspruchnahme von Fruchtflächen.

B-6 WEITERE BAUZONEN

Das Siedlungserweiterungsgebiet in Wintersried, Schwyz ist im Richtplan als Vororientierung eingetragen. Im Rahmen des 2020 erarbeiteten Gemeindesportanlagenkonzeptes (GESAK) wurden die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde in Abstimmung mit den räumlichen Aspekten festgehalten. Die Erweiterung der Sportanlage Wintersried soll nur noch gegen Norden stattfinden. In einem nächsten Schritt wird als Grundlage für die Einzonung eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet (SEG) angepasst und der Koordinationsstand auf Festsetzung geändert.

Im Weiteren wird das Kapitel wie folgt angepasst:

- B-6.4: Ergänzung mit Verweis auf Art. 30 Abs. 1^{bis} RVP bei Inanspruchnahme von Fruchtflächen.

B-8 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE "ARBEITSPLATZGEBIETE" (ESP-A)

Für gewisse ESP-A konnten zwischenzeitlich die vorgesehenen Nutzungsprofile erarbeitet werden bzw. wurden weitere Studien und Planungen durchgeführt:

- ESP-A Rietli und ESP-A Fänn: In einem kooperativen Prozess zwischen Bezirk / Gemeinden, Kanton und den wichtigsten Eigentümerschaften wurde je ein mit dem Verkehr abgestimmtes Nutzungsprofil erarbeitet. Die Umsetzung in den kommunalen Planungsinstrumenten (Kommunaler Richtplan und/oder Nutzungsplan/Gestaltungsplan) steht noch aus.
- ESP-A Seewen-Schwyz: Auf Grundlage der rechtskräftigen Nutzungsplanung wurde ein Studienauftrag durchgeführt.

Der Perimeter des ESP-A "Seewen-Schwyz" umfasst das im Sachplan Asyl (SPA) festgesetzte Bundesasylzentrum (BAZ) Schwyz. Zurzeit laufen politische Gespräche zur Findung eines anderen Standortes für das Bundesasylzentrum. Solange keine einvernehmliche Alternativlösung vorliegt und solange der Standort des BAZ Schwyz im SPA enthalten ist, kann der Perimeter des BAZ für die Umsetzung des ESP-A Seewen-Schwyz nicht beansprucht werden. Der Beschluss B-8.4 ESP-A "Seewen-Schwyz" wird diesbezüglich angepasst.

Die Richtplananpassungen betreffen im Weiteren punktuelle Ergänzungen bezüglich Freiräume/Aufenthaltsqualität sowie Perimeteranpassungen.

B-9 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE "BAHNHOFSGEBIETE" (ESP-B)

Bei den ESP-B können ebenfalls vorangeschrittene Planungen im Richtplan berücksichtigt werden:

- ESP-B Brunnen: Der Fokus liegt in diesem Gebiet auf dem Ausbau zu einer öV-Drehscheibe;
- ESP-B Arth-Goldau: Die Umgestaltung des Bahnhofplatzes ist umgesetzt.
- ESP-B Einsiedeln: Der innere Bearbeitungsbereich wird an den effektiven Planungsbereich angepasst. Auf Stufe Bezirk liegen erste Grundlagenstudien vor (Entwicklungsstudie Bahnhofareal Einsiedeln).

Der Kanton Schwyz hat 2020 gemeinsam mit den Gemeinden der March eine Studie zur regionalen Siedlungsentwicklung mit Fokus auf die Innenentwicklung und die Entwicklungsschwerpunkte erarbeitet. Gewisse Präzisierungen zu letzteren (ESP-A, ESP-B) werden nun im kantonalen Richtplan angepasst. Die Richtplananpassungen betreffen punktuelle Ergänzungen bzgl. Mobilitätskonzepte oder Nutzungszielen sowie Perimeteranpassungen.

Die Dokumentation zum Fokusraum March kann auf der Homepage des Kantons Schwyz eingesehen werden (www.sz.ch/are/berichte).

B-10 SIEDLUNGSGEBIET INNERTHAL UND RIEMENSTALDEN

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 433/2001 die Nutzungsplanung der Gemeinde Innerthal genehmigt. Die Gemeinde Riemenstalden hat ihre Nutzungsplanung erarbeitet. Dagegen wurde jedoch Beschwerde erhoben. Vor diesem Hintergrund wird der Richtplanbeschluss auf die Gemeinde Riemenstalden reduziert.

B-11 TOURISMUSSCHWERPUNKTE

Der Kanton Schwyz hat im 2022/23 das touristische Raumkonzept (TRK) erarbeitet. Mitberücksichtigt wird dabei auch die Zweitwohnungsthematik. Erst auf Grundlage dieses Konzeptes können allfällige

Anpassungen des Richtplans bzgl. Tourismusschwerpunkte oder ihrer Perimeter geprüft werden. Das Konzept bildet auch die Grundlage für die Prüfung künftiger touristischer Vorhaben (z.B. Seilbahnanlagen). Die raumrelevanten Inhalte des TRK werden in die nächste Richtplananpassung übernommen.

Der bestehende Bügellift "Roggenstock" in der Gemeinde Oberiberg, welcher in den 90er-Jahren aufgrund fehlender Gewährleistung der Sicherheit im oberen Bereich gekürzt werden musste, soll durch einen Sessellift mit verlängerter Linienführung (bis zum Restaurant Adlerhorst) ersetzt werden. Der Beschluss B-11.1 wird entsprechend mit dem Objekt B-11.1-02 "Roggenstock, Oberiberg" mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" ergänzt und die Richtplankarte entsprechend eingetragen.

B-12 ORTSBILDER UND KULTURDENKMÄLER

Baudenkmäler

Der Kanton erstellt ein Inventar für die geschützten Baudenkmäler, welches bei den diversen Planungen berücksichtigt werden muss.

Archäologische Fundstätten

Der Schutz bekannter oder vermuteter archäologischer Gebiete ist in einem Fundstelleninventar sowie mittels Schutzzonen in Nutzungsplänen sicherzustellen (Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (§ 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, DSG, SRSZ 720.100).

Die Karte "archäologische Gebiete" zeigt in generalisierter Form die wichtigsten archäologischen Stätten und Fundzonen der Mineralboden-, Unterwasser- bzw. Feuchtboden-Archäologie im Kanton. Sie hat einen informativen (und keinen rechtsverbindlichen) Charakter, sensibilisiert die gesamte interessierte Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Projektierung von Bauvorhaben und dient der Minimierung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes notwendiger archäologischer Massnahmen. Zudem unterstützt die generalisierte Karte die Grundeigentümer, die projektierenden Büros wie auch die Baubehörden bei der frühzeitigen Berücksichtigung der archäologischen Gebiete in den diversen Planungen. Grundeigentümergebindlichkeit erlangen archäologische Schutzzonen erst mit der Überführung in die kantonalen und kommunalen Nutzungspläne. Die generalisierte Karte ist im WebGIS abrufbar (https://map.geo.sz.ch/s/sz_afk_archaeologie_generalisiert).

Die generalisierte Karte verzichtet auf weitere Hintergrundinformationen. Damit wird einer allfälligen "Schatzsucherei" vorgebeugt. Die private Suche nach archäologischen Funden mit technischen Hilfsmitteln (wie Metalldetektoren) ist gesetzlich nicht zugelassen. Kantonalen und kommunalen Organen steht als zusätzliche Informationsquelle die Karte "archäologische Fundstellen" im geschützten Bereich des WebGIS SZ zur Verfügung. Öffentlich zugänglich ist der Katalog der archäologischen Fundorte im Online Archivkatalog des Staatsarchivs (<https://query.staatsarchiv.sz.ch/archivplansuche.aspx?ID=267213>).

V Verkehr

V-2 STRASSEN

Das überörtliche Strassennetz hat sich seit der letzten Richtplananpassung weiterentwickelt. Diverse Vorhaben konnten bezüglich ihres Planungsstandes konkretisiert werden bzw. wurden realisiert. Der Richtplan wird in folgenden Fällen angepasst:

- V-2.2-03 Schindellegi (Halten): Im aktuellen Projektierungsstand ist eine unterirdische Lösung vorgesehen. Der Richtplaneintrag wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
- V-2.2-04 Zubringer Wangen-Ost: Im aktuellen Projektierungsstand ist eine unterirdische Lösung vorgesehen. Der Richtplaneintrag wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
- V-2.3-06 Schwyz Steinerstrasse: Die Umgestaltung des Anschlusses Steinerstrasse ist abgeschlossen. Der Eintrag kann aufgehoben werden.
- V-2.3-10 Feusisberg, Einsiedeln, Rothenthurm (Dritte Altmatt) - Biberbrugg: Der Ausbau der Hauptstrasse zwischen Rothenthurm und Biberbrugg wird in der Richtplankarte bis zum Ortsbeginn "Äussere Altmatt" verlängert. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- V-2.3-11/12 Einsiedeln: Nachdem sich die SBB bereit erklärt hat (als Teil der Verhandlungen zur Neukonzessionierung der Etzelwerke), den Willerzeller Viadukt zu sanieren, wurde eine Anpassung des Kantonsstrassennetzes rund um den Sihlsee obsolet (Verkehrskonzept Sihlsee). Die Einträge werden aufgehoben.
- V-2.3-15 Lachen: Der Ausbau der Feldmoostrasse ist im Gang. Der Eintrag kann aufgehoben werden.

Die Richtplaneinträge werden in diesem Sinne angepasst bzw. aufgehoben.

V-3 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Der Beschluss V-3.1.2 zum Angebot im Regionalverkehr wird leicht umformuliert.

Für mehrere Vorhaben kann aufgrund ihrer Weiterentwicklung der Koordinationsstand angepasst werden:

- V-3.2.1-08: Der Doppelspurausbau Einsiedeln – Blatten ist umgesetzt.
- V-3.2.1-12 Pfäffikon Ost: Das Projekt "Überholanlage für den Güterverkehr" befindet sich im Plangenehmigungsverfahren, weshalb der Koordinationsstand auf Festsetzung gehoben wird.
- V-3.3.3-02 Arth-Goldau: Die Umgestaltung des Bahnhofplatzes sowie des Busbahnhofs ist abgeschlossen.
- V-3.3.3-04 Schwyz SBB / Seewen: Die Umgestaltung des Busbahnhofs wurde ins Agglomerationsprogramm AP4 aufgenommen.
- V-3.3.3-06 Brunnen: Die Umgestaltung des Busbahnhofs wurde ins Agglomerationsprogramm AP4 aufgenommen.
- V-3.3.3-08 Pfäffikon: Die erwünschte langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist unbestritten und wird einerseits in einem noch zu erarbeitenden Gesamtentwicklungsleitbild für das Bahnhofsgebiet (Kanton, Gemeinde, SBB) wie auch mit dem bestehenden Masterplan der SBB Infrastruktur abgestimmt. Als Zwischenlösung wurde für eine noch unbestimmte Dauer ein Provisorium errichtet. Für den definitiven Busbahnhof muss noch ein alternativer Standort gesucht werden.

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und der kombinierten bzw. intermodalen Mobilität sollen die Umsteigeplattformen "multimodal" ausgestaltet werden. Der Begriff "Umsteigeplattform" wird deshalb im gesamten Richtplan präzisiert und in "multimodale Umsteigeplattform" geändert.

V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR

Das kantonale Mountainbikekonzept wurde 2022 vom Regierungsrat beschlossen. Es beschreibt neben der Ausgangslage auch mögliche Synergien und Konflikte mit anderen Nutzungen (Landschaft, Wandern, Tourismus etc.) und definiert auf Basis von konzeptionellen Grundsätze das Zielbild für 2040. Ergänzend zu den insgesamt rund 60 vorgeschlagenen Massnahmen (Mountainbike-Routen, -Pisten und -Anlagen) sind auch Informationen zu den konkreten Umsetzungsverfahren enthalten. Das kantonale Mountainbikekonzept erfährt mit seiner Aufnahme in den Beschluss V-4.1 eine behördenverbindliche Verankerung im Richtplan.

Des Weiteren wird 2023 voraussichtlich das eidgenössische Veloweggesetz in Kraft treten. Es verpflichtet die Kantone zur Planung und Realisierung von Velowegnetzen für den Alltags- und Freizeitverkehr, und die entsprechenden Grundlagen und Strategien im Richtplan behördenverbindlich zu verankern. Vor diesem Hintergrund wird zurzeit ein "Massnahmenplan Radrouten" im Kantonsrat diskutiert.

Die Richtplanbeschlüsse zu diesem Thema werden zudem an verschiedenen Stellen leicht angepasst.

Gemäss Beschluss V-4.1 Ziff. e) sind zur Förderung der kombinierten Mobilität an allen wichtigen Attraktoren genügend Abstellplätze zur Verfügung zu stellen. Um den qualitativen und quantitativen Anforderungen der jeweiligen Attraktoren an die Abstellplätze gerecht zu werden, wird der Beschluss insofern angepasst, dass genügend "bedarfsgerechte" Abstellplätze zur Verfügung zu stellen sind.

V-6 LUFTVERKEHR

Seit der letzten Richtplananpassung wurden die Objektblätter der im Kanton Schwyz betroffenen Anlagen fertiggestellt. Der Richtplan wird entsprechend aktualisiert. Im Weiteren werden in der Richtplankarte neu für alle Luftverkehrsanlagen das entsprechende "Gebiet mit Lärmbelastung" sowie das entsprechende "Gebiet mit Hindernisbegrenzung" dargestellt.

L Natur und Landschaft

L-1 GRUNDSÄTZE

Gemäss dem Landschaftskonzept Schweiz, Programmvereinbarung Landschaft 2020-2024 und aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zum kantonalen Richtplan ist der Kanton Schwyz verpflichtet, eine kantonale Landschaftskonzeption zu erarbeiten. Der Kanton Schwyz hat 2021 mit den Grundlagenarbeiten gestartet und einen ersten Bericht zur Analysephase erarbeitet (RRB Nr. 21/2022). Die künftige Landschaftskonzeption des Kantons Schwyz soll räumlich differenzierte Entwicklungsziele, Planungsvorgaben sowie die wertvollen Landschaften inklusive deren Bestimmungen definieren und im Einvernehmen mit den Gemeinden und Bezirken sowie unter Einbezug der hauptsächlich betroffenen Grundeigentümer und ausgewählter Interessengruppen erarbeitet werden. Der Bericht zur Analysephase vom 18. Januar 2022 soll bei der Erarbeitung der Landschaftskonzeption als Grundlage beigezogen werden.

Im neuen Beschluss L-1.2 wird ein entsprechender Planungsauftrag an den Kanton zur Erarbeitung einer Landschaftskonzeption formuliert.

Zur Förderung der Biodiversität im Kanton Schwyz wird das Thema in diversen Richtplankapiteln verankert. So wird das Thema der Biodiversität neben dem Richtplankapitel zur Raumentwicklungsstrategie (RES) auch in den Kapiteln L-1 und W-2.1 sowie in den dazugehörigen Beschlüssen RES-1.12, L-1.1 und W-2.1.2 aufgenommen.

L-4 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Mit dem am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) wird den FFF einen höheren Stellenwert beigemessen als bisher. Beim Planungsgrundsatz zur Erhaltung geeigneter Kulturlandflächen werden die FFF neu namentlich erwähnt (in Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Zudem wurden in der Raumplanungsverordnung Vorgaben für die Einzonung von FFF aufgestellt (Art. 30 Abs. 1 bis RPV).

Der Sachplan FFF von 1992 wurde zwischenzeitlich revidiert und durch den Bundesrat am 8. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Der Grundsatz G10 des revidierten Sachplans FFF verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Verlässlich bedeutet, dass die Daten mindestens im Massstab 1:5'000 oder grösser kartiert und im Feld verifiziert wurden. Die Kompensationsregelung hat bei der nächsten Überarbeitung des kantonalen Richtplans, spätestens aber in vier Jahren zu erfolgen. Da der Kanton Schwyz über keine verlässlichen Datengrundlagen im Sinne des Sachplans FFF verfügt, ist er von diesem Grundsatz betroffen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Schwyz eine Arbeitshilfe zum Umgang mit FFF erarbeitet. Sie zeigt auf, wie die neuen Bestimmungen des revidierten Sachplans FFF und des Raumplanungsgesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit FFF anzuwenden sind. Sie regelt unter anderem Anforderungen, Vorgehen (inklusive Interessenabwägung) und Kompensationsmassnahmen bei Inanspruchnahmen für Bauzonen oder andere Vorhaben.

Kompensationspflichtig sind Einzonungen oder Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch Private oder die öffentliche Hand (Gemeinden, Bezirke oder Kanton). Der Sachplan FFF überlässt dem Kanton festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss und in welchen nicht. Da der Kanton Schwyz Reserven gegenüber dem vom Bund geforderten minimalen Kontingent verfügt, hat er einen Spielraum,

bestimmte Vorhaben oder Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien. Dies allerdings nur, solange der Mindestumfang an FFF gesichert ist. Der Beschluss L-4.1 wird mit den notwendigen Bestimmungen bezüglich FFF-Beanspruchung und Kompensationspflicht ergänzt, ebenso die Beschlüsse im Zusammenhang mit Einzonungen (B-3.2 und B-5.2). Zudem regelt die Arbeitshilfe die von einer Kompensationspflicht ausgenommenen Flächen:

- Vorhaben, welche die FFF um bis zu 1000 m² beanspruchen;
- Zonenkonforme bodenabhängig produzierende landwirtschaftliche Vorhaben;
- Flächen, welche eindeutig nicht FFF-Qualität aufweisen;

Für den Verbrauch von FFF bedarf es neben der Prüfung von Standortalternativen einer umfassenden Interessenabwägung, welche gemäss Sachplan FFF stufengerecht auf allen Planungsebenen durchzuführen ist. Wo Fruchtfolgeflächen von Siedlungserweiterungsgebieten betroffen sind, ist auf kantonaler Richtplanstufe eine erste Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung erfolgt. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Der Beschluss L-4.1 wurde diesbezüglich konkretisiert.

In der rechtskräftigen Richtplankarte werden die Fruchtfolgeflächen innerhalb des Siedlungsgebietes nicht dargestellt. Zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen und den bei einer Inanspruchnahme der Fruchtfolgeflächen nach Art. 30 RPV notwendigen Kompensationsmassnahmen werden die inventarisierten FFF neu auch innerhalb der Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) bezeichnet. Dies aus dem Grund, weil die abschliessende Interessenabwägung bei ihrer Inanspruchnahme erst auf Stufe der Einzonung vorgenommen werden kann.

L-6 BLN-GEBIETE

Das Kapitel L-6 zu den BLN-Gebieten wurde aktualisiert. Im Weiteren wurde der Beschluss L-6.1 insofern ergänzt, dass in den kommunalen Nutzungsplanungen die BLN-Gebiete sowie die für sie spezifischen Schutzziele zu berücksichtigen sind.

In den Erläuterungen wird zudem der Hinweis zur Abstimmung zwischen den BLN-Gebieten und der künftigen Landschaftskonzeption ergänzt.

L-9 KANTONALE LANDSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPTE

Der Beschluss L-9.2 regelt aktuell die Planung und Entwicklung einer Grünen Mitte (ehemals Zentralpark) in der Ebene zwischen Schwyz und Brunnen. Diese Entwicklung wird mittels verschiedener Planungen vorangetrieben:

- Gemeinden Schwyz und Ingenbohl, landwirtschaftliches Vernetzungsprojekt Talkessel: Regelt überkommunale Belange im Rahmen der ökologischen Vernetzung.
- Gemeinde Ingenbohl, Sanierungskonzept Wildtierkorridor SZ6 Brunnen: Separate Planung durch die Gemeinde Ingenbohl (inklusive Massnahmen- und Umsetzungsprogramm hinsichtlich Wiederherstellung seiner Durchgängigkeit). Diese Planung deckt praktisch den gesamten Grünraum zwischen dem Siedlungsraum Brunnen und der Gemeindegrenze zu Schwyz ab. Unter anderem ist auch die Wiederherstellung vielzähliger Landschaftsstrukturen vorgesehen.
- Gemeinde Schwyz, Landschaftskonzept Grüne Mitte (im Gang): Für den Bereich zwischen Muota und Muotastrasse hat die Gemeinde Schwyz erste Konzeptansätze zur Entwicklung dieses Landschaftsraums erarbeitet, unter Berücksichtigung seiner Multifunktionalität (ökologische Vernetzung, Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung, Energie- und Verkehrsinfrastrukturen, Siedlungsrand). Als Ziele werden die Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Elemente und Qualitäten definiert.

Auf Grundlage der Planung zur Grünen Mitte wird der Richtplanbeschluss mit dem Verweis auf die Freihaltung von intensiven Freizeitnutzungen ergänzt. Der Hinweis auf den Wildtierkorridor wird gestrichen, da seine Umsetzung das Gemeindegebiet von Schwyz nicht mehr betrifft.

L-12 FLIESSGEWÄSSER UND STEHENDE GEWÄSSER

Der Kanton Schwyz hat eine strategische Planung "Handlungsbedarf an den Fliessgewässern" erarbeitet. Die darin formulierten Grundsätze zur Behebung von Defiziten im Bereich Hochwasserschutz und Ökologie, sowie die Gewässerabschnitte mit prioritären Handlungsbedarf werden verbindlich im kantonalen Richtplan verankert.

Die Festsetzung der Revitalisierungs- und Hochwasserschutzvorhaben stellt kein Präjudiz für eine spätere gesamthafte Evaluation und Interessenabwägung zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken dar. Aus diesem Grund wird im neuen Beschluss L-12.2 insbesondere festgelegt, dass im Rahmen der Interessenabwägung sämtliche Fliessgewässer auf deren Eignung für Renaturierung, Hochwasserschutz, Wasserkraftnutzung oder wenn immer möglich auf eine Kombination der Nutzungen zu überprüfen sind.

L-13 NATURGEFAHREN

Der Richtplan wird bezüglich kantonaler Zuständigkeit für eine Naturgefahrenstrategie und der Erfassung eines Inventars präzisiert.

Beim Lauerzersee wird gemäss Regierungsratsbeschluss auf die Realisierung eines Entlastungstollens verzichtet. Der Hochwasserschutz ist demzufolge mittels Objektschutzmassnahmen sicherzustellen.

W Weitere Nutzungen

W-2.1 ENERGIE- UND KLIMAPLANUNG

Der Kanton Schwyz besitzt noch keine eigene Klimaplanung. Die Erarbeitung einer solchen hat hohe Priorität. Erste Grundlagenarbeiten hierzu wurden vom Kanton erarbeitet. Dabei zeigte sich, dass die Fragen der Klimaanpassung eng mit jenen der künftigen, nachhaltigen Energieversorgung verknüpft sind. Es ist daher vorgesehen, eine kantonale Energie- und Klimaplanung zu erarbeiten. Die Erkenntnisse daraus (Ziele, Grundsätze und Stossrichtungen) sind anschliessend im kantonalen Richtplan zu verankern (gestützt auf die aktuelle Arbeitshilfe des Bundes "Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan"). Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung werden die bestehenden Kapitel W-2 "Energie" und W-2.1 "Energieplanung" vor dem Hintergrund der künftigen Energie- und Klimaplanung in "Energie und Klima" resp. "Energie- und Klimaplanung" umbenannt. Im Weiteren wird im neuen Beschluss W-2.1.2 die künftige Energie- und Klimaplanung verankert. Ferner wird im entsprechenden Beschluss der Planungsauftrag an den Kanton zur Erarbeitung einer Energie- und Klimaplanung und der Auftrag an die Gemeinden zur Berücksichtigung dieser aufgenommen. Mit entsprechenden Ergänzungen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES-1.13) und des Richtplanbeschlusses B-4.2 (Siedlungsqualität) wird das Thema zudem an weiteren Stellen punktuell im Richtplan verankert. Die konkreten Ergebnisse aus der vorgesehenen kantonalen Energie- und Klimaplanung werden in einer nächsten Richtplananpassung einfließen.

Zur Deckung des künftigen Energiebedarfs (insb. elektrische Energie) sieht der Kanton Schwyz unter anderem einen Zubau der erneuerbaren Energien vor. Um auf die momentan rasant fortschreitenden Entwicklungen und technologischen Innovationen im Energiesektor flexibel reagieren zu können, soll zum heutigen Zeitpunkt keine Priorisierung der verschiedenen Energieträger vorgenommen werden.

W-2.2 WASSERKRAFTWERKE

Mit den Änderungen des eidgenössischen Energiegesetzes von 2018 haben die Kantone neu im Richtplan die für die Nutzung von erneuerbarer Energie geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken ("Eignungsgebiete") zu bezeichnen (vgl. Art. 8b RPG und Art. 10 Abs. 1 EnG).

Bisher wurden die genutzten Gewässerstrecken der grössten Wasserkraftanlagen im Erläuterungstext des Richtplans summarisch beschrieben. Einer Standortfestsetzung bedürfen nur Aus- und Umbauten von Anlagen mit 10 MW oder mehr mittlerer Bruttoleistung oder Aus- und Umbauten von Anlagen, welche mit grossflächigen, raumrelevanten Auswirkungen verbunden sind oder aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser einen Koordinationsbedarf aufweisen. Der bisherige Inhalt und die Planungsgrundsätze im Bereich Wasserkraft entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG und sind daher anzupassen. Hierfür ist ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen:

- Stufe 1: In der vorliegenden Richtplananpassung 2022 (Stufe 1) werden die Planungsgrundsätze mit der Pflicht zur Ausscheidung von "Eignungsgebieten" im Rahmen einer kantonalen Energieplanung (Schutz- und Nutzungsplanung) und der Pflicht zur behördenverbindlichen Umsetzung im Richtplan ergänzt. Zudem werden alle bisher genutzten Gewässerstrecken und Wasserkraftanlagen von nationalem und kantonaalem Interesse als "bisherige Eignungsgebiete" sowie Vorhaben und Projekte an diesen Anlagen mittels einer Standortfestsetzung bezeichnet.
- Stufe 2: In der nächsten Richtplananpassung (voraus. 2024) sollen im Anschluss und auf Grundlage der kantonalen Energieplanung die "potenziellen Eignungsgebiete" für eine Wasserkraftnutzung im Richtplan behördenverbindlich ausgeschieden werden.

Zudem soll der zukünftige Umgang mit den ehehaften Wasserrechten infolge des Bundesgerichtsentscheids (BGE 1C_631/2017) geregelt werden.

In Bezug auf die räumliche Abstimmung der Vorhaben und Projekte im Bereich Wasserkraft der Etzelwerke und der Muotakraftwerken erfolgt diese durch das Miteinbeziehen der kantonalen Fachämter und des BAFU in die Verfahrensprozesse. Beim Etzelwerk äusserte sich das BAFU im Rahmen der Konzessionserneuerung mittels Stellungnahme vom 1. März 2022 zum Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe sowie mittels Stellungnahme vom 18. Februar 2022 zum Variantenentscheid im Bereich Geschiebehalt. Auch die Variantenstudien in den Bereichen Sanierung Geschiebehalt und Sanierung Fischwanderungen beim KW Feusisberg (10. März 2023), respektive Sanierung Fischwanderung beim KW Sihl-Höfe (30. Januar 2023) prüfte das BAFU. Zu den Muotakraftwerken erfolgte die Beurteilung des BAFU zum Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe (Konzessionserneuerung) am 8. Juli 2022 sowie die Beurteilung sämtlicher Sanierungsmassnahmen Wasserkraft am 18. Juli 2022. Sämtlichen Anhörungen beim BAFU ging eine Prüfung durch die kantonalen Fachämter voraus.

W-2.4 ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und die Substitution der fossilen Energien durch erneuerbare Energie bis 2050 vor. Da einerseits ein grosser Teil des heutigen Wärmebedarfs künftig mit Wärmepumpen abgedeckt wird und andererseits auch bei der Mobilität eine starke Elektrifizierung stattfindet, steigt der Bedarf an Stromproduktion (insbesondere an Winterstrom) in Zukunft erheblich. Ein Ausbau von erneuerbarer Energie (Wasser, Photovoltaik, Wind etc.) ist notwendig, um die drohende Stromlücke zu verhindern.

Für die Windenergieproduktion hat der Bundesrat gemäss Energiestrategie 2050 einen Ausbau von 4.3 TWh/a bis im Jahr 2050 vorgesehen. Im Rahmen des Konzepts Windenergie (ARE, 2020) wurde ein Orientierungsrahmen (Zielbandbreite) für den Beitrag aller Kantone an den Ausbau der Windenergieproduktion definiert. Der Kanton Schwyz hat demnach bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele zu leisten.

Der Kanton Schwyz will die Potenziale der erneuerbaren Energieträger stärker nutzen und die lokale Produktion von erneuerbaren Energien steigern. Zurzeit ist der Kanton an der Erarbeitung einer neuen Energie- und Klimaplanung 2022+, in welcher auch die Thematik der Windenergie vertiefter betrachtet wird und konkrete Zielsetzungen definiert werden.

Gemäss dem Schlussbericht zum Windenergiepotenzial Schweiz (BFE, 24. August 2022) besteht im Kanton ein Potenzial von 437 GWh/a. Die geeignetsten Gebiete der Windenergiestudie des Kantons können mit maximal 13 Anlagen 65 GWh/a liefern.

Für eine möglichst optimale Nutzung des Windpotenzials zieht der Kanton die Errichtung von mehreren Anlagen (Windpark) Einzelanlagen vor. Die Nutzung der Windkraft hat dabei in den ausgeschiedenen Windenergiegebieten zu erfolgen. Die Grösse und Anzahl von Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet werden so optimiert, dass eine bestmögliche Nutzung des Windpotenzials bei kleinstmöglicher Auswirkung auf Raum und Umwelt ermöglicht wird.

Auf dem Kantonsgebiet sind bis heute weder Grosswindanlagen in Betrieb noch sind Eignungsgebiete zur Windkraftnutzung im Richtplan festgesetzt. Das Windenergienutzungspotenzial im Kanton Schwyz wurde von 2015–2018 in zwei Studien (ZHAW Wädenswil und New Energy Scout GmbH) untersucht. Die Studien wurden im Synthesebericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" vom 8. März 2019 zusammengefasst. Es zeigt sich, dass der Kanton nur über drei prädestinierte Eignungsgebiete zur Windkraftnutzung verfügt:

- Linthebene Süd
- Linthebene Nord
- Hochstuckli (Engelstock)

Mit vorliegender Richtplananpassung werden diese für die Windkraft geeigneten Gebiete aufgenommen. Dies allerdings vorerst im Koordinationsstand Vororientierung, weil für die weiteren Abklärungen notwendigen Interessenabwägungen erst noch durchzuführen sind. Die weitere Planung der Windenergiegebiete hat in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen und die weitere Planung der Windenergiegebiete in der Linthebene ist mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Glarus zu koordinieren.

W-4 MATERIALABBAU

Für das Abbaugbiet Zingel III (Beschluss W-4.2-01) wurde 2022 vom Kanton Schwyz (ARE) die geforderte Interessenabwägung erstellt. Sie kommt zum Schluss, dass

- die Eingriffe in das Landschaftsbild zwar erkennbar bleiben, aber das Relief der Landschaft mit dem Rücken der Züggelenflueh erhalten bleibt;
- die für eine Waldrodung effiziente Bodennutzung nachgewiesen ist und Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen sind;
- an einem Hartgesteinsabbau an diesem Ort ein übergeordnetes Interesse besteht (weil sonst die Substitution durch Importe und nicht durch anderweitige Produktionssteigerungen erfolgen wird);
- die weiteren Interessen (Umwelt, Gewässer, Wirtschaft, kantonale und private Interessen) dem Abbau nicht entgegenstehen bzw. die geplanten Massnahmen ihre Belange genügend berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird der Koordinationsstand dieses Abbaugbiets auf Festsetzung geändert.

Im Beschluss W-4.2 wird das Abbaumaterial des Objektstandorts "Morschach: Lüntigen" von "Hartgestein, Bahnschotter / Splitt" zu "Festgestein" korrigiert. Ein entsprechender Antrag wurde vom Kanton Schwyz bereits im Rahmen der Richtplananpassung 2018 gutgeheissen, die Anpassung wurde jedoch nicht im gesamten Richtplantext einheitlich vorgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

W-5 DEPONIEEN

Die Deponie Lehweid in Unteriberg ist zum heutigen Zeitpunkt die einzige laufende Deponie Typ A in der Deponieregion Einsiedeln/Ybrig. Vergleichbare Deponien in der Region sind durch Einsprachen blockiert. Zudem existiert auch keine Deponie Typ A in den Deponieregionen Höfe/March und Wägital. Die Deponie Lehweid ist somit ein immens wichtiger Standort für die Abdeckung des regionalen Ablagebedarfs. Die Deponie Lehweid fühlt sich dann auch schneller als bei der Berechnung im Jahre 2016 angenommen. Die Deponie ist bereits zu rund einem Viertel aufgefüllt. Zu Gunsten der Stabilität der Deponie und der guten Eingliederung wird das potenzielle Deponievolumen jedoch nicht voll ausgeschöpft werden.

Durch Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte ist in den kommenden Jahren mit einem erhöhten Bedarf (rund 180 000 m³) in der Region Ybrig zu rechnen. Um unnötige Transporte zu vermeiden, soll Aushubmaterial möglichst innerhalb einer Deponieregion abgelagert werden. Falls möglich sollen bestehende Deponien erweitert und wenig neue eröffnet werden. Die bereits im kantonalen Richtplan eingetragenen Deponiestandorte in der Region Ybrig / Einsiedeln vermögen diesen Bedarf nicht zu decken, da die Projekte teilweise blockiert sind oder kaum Planungsfortschritte verzeichnen.

Aufgrund der anhaltend bereits anhaltend hohen regionalen Nachfrage nach Deponievolumen (21 000 m³ pro Jahr) und dem zusätzlichen Bedarf durch Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte sowie einer naheliegenden Erweiterungsmöglichkeit im südlich angrenzenden Gebiet der Deponie

Lehweid ist die Erweiterung aus Sicht Kanton und Gemeinde sinnvoll resp. einer neuen Deponieerrichtung vorzuziehen.

Die Deponiefläche wird um ca. 16 000 m² auf knapp 40 000 m² vergrössert, wobei eine zusätzliche temporäre Waldrodung notwendig wird. Das Volumen vergrössert sich um ca. 200 000 m³ auf ein Gesamtvolumen von ca. 450 000 m³. Die bestehenden Erschliessungsanlagen können für die Erweiterung genutzt werden.

Die aktuell bewilligte Rodung umfasst 8 305 m² an temporärer und 2 385 m² an permanenter Rodung. Die Ersatzaufforstung umfasst die identische Fläche von 2 385 m². Die Deponieerweiterung benötigt zusätzlich 5 616 m² an temporärer Rodung. Der Bedarf an permanenter Rodung vermindert sich um 300 m², da gemäss der Detailgestaltung der bestehenden Deponie eine grössere Böschungfläche entsteht, die aufgeforstet werden soll. Dies ergibt für die gesamte Deponie folgende Rodungsflächen:

- Rodung temporär: 13 921 m²
- Rodung permanent: 2 085 m²

Mit dem Erweiterungsprojekt sollen insgesamt ca. 6 300 m² (ca. 15% der Deponiefläche) ökologisch aufgewertet werden (Extensivwiesen, Trockenmauern, Weiher, Gehölze etc.)

Im Rahmen der Vorabklärung wurden durch die kantonalen Fachstellen, abgesehen von der notwendigen Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung, keine Vorbehalte gegen die Erweiterung dargebracht. Die Erweiterung ist Bestandteil der laufenden kantonalen Deponieplanung. Die Überarbeitung der Deponieplanung wird Ende 2023 abgeschlossen sein.

Durch die Erweiterung kann der regionale Bedarf an Ablagerungsvolumen langfristig gedeckt werden. Im vorliegenden Fall kann auf einer günstigen Ausgangslage aufgebaut werden und es besteht kein spezieller räumlicher Abstimmungsbedarf mehr. Vor diesem Hintergrund wird die Deponieerweiterung im Richtplan direkt festgesetzt.

W-6 WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Bezügliche Siedlungsentwässerung (W-6.2) wurden verschiedene ARA-Zusammenschlüsse geprüft bzw. realisiert. Der Richtplan wird entsprechend aktualisiert. Zudem sollen die kantonale Abwasserplanung und die kommunalen GEP alle 10 Jahre überprüft werden.